

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2008/87 vom 3. August 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2008_87

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2008/87 du 3 août 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2008/87 del 3 agosto 2009

Regeste

Art. 6 UVG, Art. 11 UVV: Leistungspflicht des Unfallversicherers mangels überwiegend wahrscheinlichen Kausalzusammenhangs zwischen Unfallereignis (Tragen einer schweren Last) und den rund acht Jahren später geklagten Schulterbeschwerden verneint (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. August 2009, UV 2008/87).

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist im vorliegenden Fall, ob die Beschwerdegegnerin es zu Recht abgelehnt hat, für die ab Februar 2008 erneut geklagten Schulterbeschwerden Versicherungsleistungen zu erbringen.

E. 2

2.1 Die gesetzlichen und verordnungsmässigen Grundlagen zur Leistungspflicht der Unfallversicherung bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten (Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]) sowie bei Rückfällen und Spätfolgen versicherter Ereignisse (Art. 11 der Verordnung über die Unfallversicherung [UVV; SR 832.202]) hat die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid korrekt dargelegt. Ebenfalls zutreffend sind ihre Ausführungen zur natürlichen und adäquaten Kausalität zwischen Gesundheitsschaden und versichertem Unfall als Haftungsvoraussetzung sowie die massgeblichen Beweisgrundsätze samt den Verweisen auf die jeweils einschlägige Rechtsprechung. Darauf kann verwiesen werden.

2.2 Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach hat das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Der Grundsatz gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Er findet sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht der Parteien. Der Untersuchungsgrundsatz schliesst eine Beweislast im Sinn einer Beweisführungslast begriffsnotwendig aus. Die Parteien tragen eine Beweislast aber insofern, als im Fall der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Das Gericht stellt auf jene Sachverhaltsdarstellung ab, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht (BGE 117 V 360 E. 4a mit Hinweisen, BGE 126 V 360 E. 5b).

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer betrachtet das Unfallereignis vom 21. September 1999 als ursächlich für die vorliegend zur Diskussion stehenden Schulterbeschwerden. Die Beschwerdegegnerin ist hingegen der Auffassung, dass kein natürlicher Zusammenhang

gegeben ist. Sodann führt sie in der Beschwerdeantwort zum ersten Mal aus, dass bei genauer Betrachtung das Ereignis vom 21. September 1999 keinen Unfall im Rechtssinn darstelle. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin das Ereignis im Jahr 1999 ohne grössere Abklärungen als Unfall akzeptiert und die entsprechenden Versicherungsleistungen erbracht hatte. Zum jetzigen Zeitpunkt ist anhand der Aktenlage eine rückwirkende Prüfung, ob das Ereignis einen Unfall im Sinn des Gesetzes darstellte, nicht möglich. Insbesondere ist aufgrund der vorliegenden Akten nicht überprüfbar, ob allenfalls ein Unfall im Sinn einer Überanstrengung vorliege und dadurch das für den Unfallbegriff notwendige Kriterium der Ungewöhnlichkeit erfüllt wäre. Diesbezüglich wären für eine Beurteilung weitere Abklärungen notwendig. Allerdings sind zum jetzigen Zeitpunkt von solchen Abklärungen keine verlässlichen Erkenntnisse zu erwarten, weshalb die Beschwerdegegnerin an ihren damaligen Entscheid gebunden und beim Ereignis vom 21. September 1999 von einem Unfall im Rechtssinn auszugehen ist.

3.2 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Beschwerdegegnerin die Beweislast für den Wegfall der Unfallkausalität trage. Dieser Auffassung kann nicht beigeplichtet werden. Vielmehr obliegt es dem Leistungsansprecher, das Vorliegen eines natürlichen Kausalzusammenhanges zwischen dem als Rückfall oder Spätfolge postulierten Beschwerdebild und dem Unfall nachzuweisen. Nur wenn die Unfallkausalität mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt ist, entsteht eine erneute Leistungspflicht des Unfallversicherers. Je grösser der zeitliche Abstand zwischen dem Unfall und dem Auftreten der gesundheitlichen Beeinträchtigung ist, desto strengere Anforderungen sind an den Wahrscheinlichkeitsbeweis des natürlichen Kausalzusammenhanges zu stellen (Urteil 8C_102/2008 des Bundesgerichts vom 26. September 2008, E. 2.2). Obwohl die Beschwerdegegnerin den Abschluss des Grundfalls nicht schriftlich mitgeteilt hat, ist vorliegend von einem Rückfall und nicht von einem andauernden Grundfall auszugehen. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts kann nämlich auch ein Rückfall vorliegen, ohne dass der versicherten Person der Fallabschluss mitgeteilt wurde, wenn zu einem bestimmten Zeitpunkt keine Leistungen mehr zur Diskussion standen. In dieser Konstellation ist entscheidend, ob zum damaligen Zeitpunkt davon ausgegangen werden konnte, es werde keine Behandlungsbedürftigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit mehr auftreten. Dies ist im Rahmen einer ex-ante-Betrachtung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu beurteilen. Dabei kommt der Art der Verletzung und dem bisherigen Verlauf eine entscheidende Rolle zu: Lag ein vergleichsweise harmloser Unfall mit günstigem Heilungsverlauf vor, welcher nur während relativ kurzer Zeit einen Anspruch auf Leistungen begründete, wird tendenziell eher von einem stillschweigend erfolgten Abschluss auszugehen sein als nach einem kompliziert verlaufenen Heilungsprozess (Urteil 8C_102/2008 des Bundesgerichts vom 26. September 2008, E. 4.1). Die Voraussetzungen für einen stillschweigenden Fallabschluss sind vorliegend erfüllt. Die Beschwerdegegnerin verweist diesbezüglich zu Recht auf den Arztbericht von Dr. A.____ vom 9. Dezember 2000 (act. G 5.4/23). Den vorliegenden Akten sind ab diesem Bericht bis ins Jahr 2007 keine weiteren unfallbedingten medizinischen Berichte zu entnehmen. Somit hat der Beschwerdeführer nachzuweisen, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall vom 21. September 1999 und den erneut geklagten Schulterbeschwerden vorliegt.

E. 4

4.1 Die Beschwerdegegnerin führt in der Beschwerdeantwort aus, dass eine Rotatorenmanschettenläsion mit dem Arthro-MRI vom 8. November 2007 nicht mit

überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sei. Die Frage, ob vorliegend von einer Rotatorenmanschettenruptur auszugehen ist, braucht nicht abschliessend beurteilt zu werden, da die folgenden Erwägungen zeigen werden, dass selbst bei Annahme einer solchen Ruptur kein natürlicher Kausalzusammenhang zum Unfallereignis vom 21. September 1999 gegeben ist.

4.2 Der Kreisarzt der Suva, Dr. med. D.____, Facharzt FMH für Chirurgie, teilte am 18. Dezember 2007 Dr. B.____ telefonisch seine Einschätzung betreffend die Schulterproblematik mit (act. G 5.4/30). Bezüglich der Situation im Jahr 1999 sei wohl eine Verletzung der Schulter beschrieben, die Symptome seien allerdings als mild taxiert worden. Im Übrigen habe der Beschwerdeführer anschliessend weiter gearbeitet. Er habe ein Berufsleben mit Belastungen der Schultern auch in den oberen Winkelgraden hinter sich. Aufgrund des Verlaufs sei ein Zusammenhang zwischen dem Unfallereignis von 1999 und der festgestellten Rotatorenmanschettenruptur im Jahr 2007 bestenfalls möglich, jedoch keinesfalls überwiegend wahrscheinlich. Unter Berücksichtigung, dass eine akute Rotatorenmanschettenruptur von Schmerzen und Funktionseinschränkungen begleitet werde, sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer anschliessend in seinem gerade auch die rechte Schulter belastenden Beruf habe weiter arbeiten können. Dieser Umstand grenze den möglichen Zusammenhang weiter ein, sodass letztendlich ein Zusammenhang zwischen der Rotatorenmanschettenruptur, wie sie im November 2007 festgestellt worden sei, und dem Unfallereignis vom Jahr 1999 als unwahrscheinlich taxiert werden müsse. Viel wahrscheinlicher hingegen sei das Vorliegen degenerativer Veränderungen im Schulterbereich, was über eine inaktivitätsbedingte Dekompensation der Situation schlussendlich zu der beschriebenen Symptomatik geführt habe. Dr. B.____ teilte im Schreiben vom 8. April 2008 (act. G 5.4/38) mit, dass der Beschwerdeführer seit dem Jahr 1999 ständig Schulterschmerzen gehabt und trotzdem gearbeitet habe. Eine Untersuchung der rechten Schulter durch moderne Bildmethoden sei nicht durchgeführt worden. Es sei bekannt, dass auch mit einer Rotatorenmanschettenruptur weiter gearbeitet und Sport betrieben werden könne. Im Unfallzeitpunkt sei der Beschwerdeführer 44 Jahre alt gewesen, weshalb die Rotatorenmanschettenruptur nicht durch Degeneration entstanden sei. In einer ärztlichen Beurteilung vom 4. November 2008 (act. G 5.4/45) führte Dr. med. E.____, Facharzt FMH für Orthopädische Chirurgie, Suva Versicherungsmedizin, aus, dass das Ereignis vom September 1999 grundsätzlich schon geeignet gewesen wäre für eine Verletzung der Rotatorenmanschette, nicht zuletzt auch aufgrund sofortiger Schmerzen. Es gäbe allerdings keinerlei brauchbare Daten dafür, dass es damals zu einer solchen Verletzung gekommen sei. Dr. B.____ habe zu Recht darauf hingewiesen, dass eine Rotatorenmanschettenruptur nicht zwangsläufig ein Grund für Invalidität oder Arbeitsunfähigkeit in einem manuellen Beruf sein müsse. Zutreffend sei auch, dass der Beschwerdeführer mit 44 Jahren für eine degenerative Totalläsion von einer oder von zwei Sehnen an der Rotatorenmanschette noch zu jung sei. In dieser Lebensdekade seien erst Partialrupturen häufig. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass aufgrund des ungenügenden Arthro-MRI eine Ruptur der Supraspinatus- und Subscapularissehne nicht ausgeschlossen, aber auch nicht mit Zuverlässigkeit diagnostiziert werden könne. Die klinische Untersuchung der Schulter in diesem Zeitraum habe keine klaren Hinweise auf eine Rotatorenmanschettenruptur ergeben. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liege indessen eine Degeneration der langen Bizepssehne mit Subluxation im Sulcus vor, was eine schmerzbedingte Einschränkung der Schulterfunktion erklären könnte. Dabei handle es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine mono-traumatische oder durch mehrere einzelne

Ereignisse entstandene Veränderung. Selbst wenn die im Arthro-MRI vom 8. November 2007 festgestellten Signalveränderungen einer transmuralen Ruptur der Supraspinatussehne und einer kranialen Ruptur der Subscapularissehne entsprechen würden, so wären die der Suva gemeldeten Unfallereignisse, ganz besonders dasjenige vom 21. September 1999, sehr unwahrscheinliche Verursacher dafür.

4.3 Die ärztliche Beurteilung von Dr. E. ___ basiert auf der Würdigung sämtlicher vorhandener Vorakten. Insbesondere berücksichtigte er neben den Unfallakten auch diejenigen der Invalidenversicherung. Diesbezüglich führte Dr. E. ___ aus, dass die medizinischen Dokumente der Invalidenversicherung klinisch keine brauchbaren Hinweise auf eine Rotatorenmanschettenruptur ergeben würden. Die einzige schulterorthopädische Untersuchung habe einen normalen Schulterstatus und negative klinische Tests in Bezug auf eine Läsion von Sehnen der Rotatorenmanschette ergeben. Aufgrund der Vorakten konnte sich Dr. E. ___ somit ein vollständiges Bild über Anamnese, Verlauf und den gegenwärtigen Status machen. Aufgrund des lückenlosen Untersuchungsbefunds war ein Aktengutachten ohne weiteres zulässig, da es sämtliche rechtsprechungsgemässen Anforderungen erfüllte (vgl. PVG 1996, 265 Erw. 3b). Da der Bericht schlüssig erscheint, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei ist und keine Indizien gegen seine Zuverlässigkeit sprechen, ist er auch als Bericht eines versicherungsinternen Arztes beweiskräftig (BGE 125 V 351 E. 3b/ee S. 353f. mit Hinweis). Das Schreiben von Dr. B. ___ vom 8. April 2008 vermag die schlüssige Beurteilung von Dr. E. ___ ebenfalls nicht zu entkräften, zumal sich Dr. B. ___ nicht explizit zu einem möglichen Kausalzusammenhang äussert. Der Bericht von Dr. E. ___ legt somit nachvollziehbar dar, dass, wenn von einer Rotatorenmanschettenruptur ausgegangen werde, ein Kausalzusammenhang zum Unfallereignis zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden könne, allerdings als sehr unwahrscheinlich erscheine. Auch die übrigen festgehaltenen Schulterbeschwerden können nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf ein Unfallereignis, insbesondere dasjenige vom 21. September 1999, zurückgeführt werden, es stelle als Ursache lediglich eine Möglichkeit von mehreren dar.

4.4 Dem Eventualantrag des Beschwerdeführers, die Angelegenheit zur Vornahme weiterer Abklärungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, ist nicht stattzugeben. Da nicht anzunehmen ist, dass weitere medizinische Abklärungen für die Beurteilung des vorliegend relevanten Sachverhalts neue Erkenntnisse bringen, kann darauf verzichtet werden (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. BGE 124 V 94 Erw. 4b; Pra 88 Nr. 117; SVR-UV 1996 Nr. 62.211).

4.5 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aufgrund der schlüssigen Beurteilung von Dr. E. ___ ein Kausalzusammenhang zwischen den erneut geklagten Schulterbeschwerden und dem Unfallereignis vom 21. September 1999 zwar möglich, nicht aber überwiegend wahrscheinlich ist, weshalb die Beschwerdegegnerin die gesetzlichen Versicherungsleistungen zu Recht verweigert hat. Diese Beurteilung steht zudem im Einklang mit der geltenden Rechtsprechung, wonach umso strengere Anforderungen an den Wahrscheinlichkeitsbeweis des natürlichen Kausalzusammenhangs zu stellen sind, je grösser der zeitliche Abstand zwischen Unfall und Eintritt der gesundheitlichen Störung ist (RKUV 1997 Nr. U 275 S. 191 Erw. 1c). Der angefochtene Entscheid vom 21. Juli 2008 lässt sich deshalb nicht beanstanden.

E. 5

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.